

99052001055000, 99052001055000

# Auskunft über Gewerbetreibende beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105610407/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99052001055000, 99052001055000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft über Gewerbetreibende beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerberegisterauszug Datenübermittlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerberegister (052)
Verrichtungskennung	Übermittlung (055)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.06.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen</a>
Teaser	Öffentliche Stellen, Unternehmen und Privatpersonen können die Erteilung einer Auskunft über Gewerbemeldedaten beantragen.
Volltext	<p>Das Gewerberegister wird bei den örtlichen Ordnungsbehörden (kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt, amtsfreie Gemeinde, Amtsverwaltung) geführt und enthält alle gemäß Gewerbeordnung (GewO) angezeigten Unternehmen und Betriebe, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Sitz haben.</p> <p>Öffentliche Stellen und Privatpersonen können auf Antrag einen Auszug aus dem Gewerberegister erhalten. Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Name des Betriebes oder Inhabers, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit sind allgemein zugänglich. Für eine darüber hinausgehende erweiterte Gewerberegisterauskunft muss ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden (zum Beispiel zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen; Kreditvergaben an den Gewerbetreibenden).</p> <p>Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung der Daten besteht nicht. Das Gewerberegister ist kein öffentliches Register (wie zum Beispiel das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister). Die Erteilung der Auskünfte steht im Ermessen der zuständigen Stelle.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Die Auskünfte aus der Gewerbekartei entsprechen dem, was der Gewerbemeldestelle bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung angezeigt wurde. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt die Behörde keine Gewähr.

Über abgemeldete Betriebe wird grundsätzlich keine Auskunft erteilt. Damit ist bei Auskunftsbegehren, das mit einem glaubhaften Interesse verbunden ist (z.B. bei Klageverfahren, Insolvenzen und Ansprüchen sonstiger Art) im konkreten Einzelfall eine Auskunft möglich.

## Erforderliche Unterlagen

Es ist ein formloser, schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben zu stellen:

- Name der Firma oder des Gewerbetreibenden
- zuletzt bekannte Anschrift
- Angaben zur eigenen Person
- bei erweiterten Auskünften: Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses durch Schilderung des Sachverhalts sowie Beifügung vorhandener Dokumente (zum Beispiel Schuldtitel, Vertragskopien, Rechnungen)

Mündliche Anträge sind nicht zulässig.

## Voraussetzungen

### Kosten

Verwaltungsgebühr: 11€ - 32€  
für die Erweiterte Auskunftserteilung von Daten, die der Zweckbindung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 GewO unterliegen, je Person oder Betriebsstätte

## Verfahrensablauf

Den Antrag auf Auskunft aus dem Gewerberegister kann persönlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine Online-Auskunft ist nur bei den an das System angeschlossenen Verwaltungen möglich. Für Bürger werden nur einfache Auskünfte online erteilt. Erweiterte Auskünfte können online an Unternehmen erteilt werden. Bürger wenden sich bei erweiterten Auskünften bitte an die zuständige Behörde.

Die zuständige Stelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und ob ein rechtliches Interesse an einer Auskunft aus dem Gewerberegister besteht.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird nach erfolgter Prüfung der Auszug aus dem Gewerberegister übersandt. Der Gebührenbescheid wird per Post zugeschickt.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	maximal 3 Monate
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Auskunft aus dem Gewerberegister
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Örtliche Ordnungsbehörde (kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt, amtsfreie Gemeinde und Amtsvorsteher) in deren Bezirk der Gewerbetreibende, über den eine Gewerberegisterauskunft eingeholt wird, seinen Betriebssitz hat.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Auskunft über Gewerbetreibende beantragen, Request information about traders